

- c) die Anordnung (Nr. 1) vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBL II Nr. 31 S. 226),
- d) die Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1971 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen — Vorbereitung und Durchführung des Ausbildungsabschnittes an Ingenieurhochschulen in der sozialistischen Praxis — (GBL II Nr. 52 S. 443),
- e) die Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1972 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBL II Nr. 35 S. 406),
- f) die Richtlinie zur Gestaltung des Berufspraktikums der Ingenieurhochschulen (Ingenieurpraktikum und Praktikum der Ökonomen), (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7 1972 S. 9).

Berlin, den 28. August 1975

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e * 1

**Anordnung
über die finanziellen Regelungen
bei der Durchführung von Studienabschnitten
der Hoch- und Fachschulausbildung
in der sozialistischen Praxis
— Praktikumsfinanzierung —**

vom 28. August 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendienzahlung

(1) Studenten der Hoch- und Fachschulen erhalten während der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (Praktika) gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung vom 28. August 1975 (GBL I Nr. 39 S. 669) Stipendien und andere finanzielle Zuwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Für Studenten anderer Staaten gelten die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen getroffenen Regelungen.

§ 2

Betriebsstipendium

(1) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die ein zusammenhängendes, mindestens 18wöchiges Berufspraktikum durchführen, erhalten in dieser Zeit ein Stipendium vom Betrieb. Die Stipendienzahlung durch die Hoch- bzw. Fachschule wird für diese Zeit eingestellt. Die Höhe des Betriebsstipendiums beträgt monatlich

- a) für Studenten der Hochschulen 300 M,
b) für Studenten der Ingenieur- und Fachschulen 250 M.

Betriebsstipendium ist jeweils für volle Monate zu zahlen. An Studenten, die das Berufspraktikum im letzten Semester ihrer Ausbildung durchführen, ist das Betriebsstipendium bis zum 28. Februar bzw. 31. August zu zahlen.

(2) An Studenten von Fachrichtungen, die ein ganzjähriges Berufspraktikum durchführen, sind Betriebsstipendien gemäß Abs. 1 und Zuschläge gemäß Abs. 3 zu zahlen. Das Betriebsstipendium kann bei entsprechenden Leistungen des Praktikanten in der Regel frühestens nach 4 Monaten auf 70 % des Anfangsgehaltes der späteren beruflichen Tätigkeit erhöht werden, wobei dann die Zahlung des Sozial- und Ortszuschlages entfällt

(3) Zum Betriebsstipendium sind vom Betrieb die Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 11 der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBL I Nr. 39 S. 664), die Kinderzuschläge gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I Nr. 35 S. 437) sowie die staatlichen Unterstützungen gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBL II Nr. 27 S. 321) zu zahlen. Betriebe, die die Tarifabelle für Berlin anwenden, zahlen zum Betriebsstipendium den Ortszuschlag von 15 M monatlich.

(4) Das Betriebsstipendium unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Studenten bleiben pauschal versichert gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II Nr. 15 S. 126).

(5) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden zusätzlich zum Stipendium und Betriebsstipendium vom Betrieb gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I Nr. 34 S. 417) werden nicht gewährt.

§ 3

(1) In einem mindestens 18wöchigen Berufspraktikum erhalten

- a) Empfänger von Sonderstipendien gemäß der Förderungsverordnung*,
b) Frauen im Sonderstudium,
c) Karl-Marx- oder Wilhelm-Pieck-Stipendiaten,
d) Studenten anderer Staaten, deren Sonder- bzw. Grundstipendium einschließlich Leistungsstipendium höher ist als das jeweilige Betriebsstipendium gemäß § 2 Abs. 1,

weiterhin Stipendien und andere finanzielle Zuwendungen von der Hoch- bzw. Fachschule.

(2) Ist die Wiederholung eines mindestens 18wöchigen Berufspraktikums aus anderen als im § 4 Abs. 4 genannten Gründen notwendig, werden das Stipendium und andere finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage der Stipendienordnung vom 28. August 1975 von der Hoch- bzw. Fachschule gezahlt.

§ 4

Stipendien bei Krankheit

(1) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sind das Betriebsstipendium und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 für jeweils 6 Wochen in voller Höhe vom Betrieb weiterzuzahlen. Bei absehbarer längerer Krankheit ist ab der 7. Woche die Stipendienzahlung durch die Hoch- bzw. Fachschule auf der Grundlage der Stipendienordnung zu übernehmen.

(2) Erleidet ein Praktikant einen Betriebsunfall bzw. erkrankt er an Tbc, sind das Betriebsstipendium und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit vom Betrieb zu zahlen; ebenso bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den Rechtsvorschriften bis zum Abschluß des Praktikums.

* Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBL I Nr. 13 S. 221) und Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 13. Februar 1975 (GBL I Nr. 13 S. 226)